

Bis zu 24.000 € Gründungszuschuss für Existenzgründer

Wer über den Schritt in die Selbständigkeit nachdenkt, kennt das Problem: Bis die Selbständigkeit genug zum Leben abwirft, muss ein finanzieller Engpass überbrückt werden. Zusätzlich sind in der Regel Investitionen für das eigene Unternehmen nötig.

Der Gründungszuschuss ermöglicht Existenzgründern einen leichteren Start in die Selbständigkeit. Er garantiert die Grundversorgung, ist unabhängig von den Einnahmen, steuerfrei und unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt.

Die Förderung steht auch Gründern zu, die selbst ihre vorhergehende Beschäftigung gekündigt haben und sie muss nicht zurückgezahlt werden, auch wenn das Vorhaben nach Ablauf der Förderung abgemeldet wird.

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen gewährt. Die Förderdauer beträgt bis zu 15 Monate. In den ersten 9 Monaten richtet sich der Zuschuss nach dem individuellen monatlichen Arbeitslosengeld. Dazu kommen monatlich 300 Euro zur sozialen Absicherung des Neu-Selbstständigen (Kranken- u. Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge).

Wer nach den ersten neun Monaten nachweisen kann, dass er sein Unternehmen ernsthaft betreibt, kann in einer zweiten Förderungsphase ein halbes Jahr lang weiterhin 300 Euro monatlich beziehen.

Bei dem Gründungszuschuss handelt es sich um eine sogenannte Pflichtleistung des Staates. Arbeitnehmer, die durch die Aufnahme einer Selbständigkeit ihre Arbeitslosigkeit beenden, haben Anspruch auf den Gründungszuschuss. Die hohe Nachfrage nach den Gründungszuschüssen führte in jüngster Vergangenheit zu höheren Anforderungen an die erforderlichen Dokumente und zur Intensivierung der Prüfungen durch Kammern bzw. Wirtschaftsförderungen anstelle von freien fachkundigen Stellen.

Eine Gründung mit der vorherigen Verhängung einer Sperrzeit, z. B. wegen Eigenkündigung, beeinflusst nicht den Anspruch und Bezug des vollen Gründungszuschusses. In der Regel wird der Bezug des Gründungszuschusses lediglich um die Dauer der Sperrzeit verschoben. Es kann jedoch auch eine sogenannte „nahtlose Gründung“ vollzogen werden. Diese ist immer dann notwendig, wenn der Gründer von Beginn an über eine gute Auftrags- und Projektlage verfügt. Die Beantragung des Gründungszuschusses erfolgt dann vor der Gründung und damit während des (noch) bestehenden Angestelltenverhältnisses.

Beim Gründungszuschuss handelt es sich um eine Versicherungsleistung. Dies bedeutet, dass der tatsächliche Bedarf des Gründers nicht in die Anspruchsgrundlage einfließt. Das Vermögen bzw. das Ersparte muss nicht offengelegt werden. Eine Abfindung beeinflusst die Dauer und Höhe des Gründungszuschusses nicht. Die Höhe des Gründungszuschusses richtet sich ausschließlich nach dem Einkommen der letzten zwölf Monate.

Gefördert werden gewerbliche und freiberufliche Gründungen, sofern eine wirtschaftliche Tragfähigkeit und notwendige berufliche Voraussetzungen bzw. Erlaubnisse vorliegen. Auch Gründungen im Team, Gründungen in Form einer Kapitalgesellschaft und die Übernahme von Unternehmen im Rahmen von Nachfolgeregelungen werden gefördert. Angehende Handelsvertreter sind förderfähig, sofern eine Scheinselbstständigkeit nicht gegeben ist. Auch der Erwerb von Anteilen an Unternehmen wird gefördert. Hier sind jedoch weitere Bedingungen zu erfüllen. Gründungen im Ausland sind dagegen nur förderfähig, wenn das Unternehmen über eine Niederlassung in Deutschland verfügt, die operativ tätig ist.

Beispiele zur Ermittlung der Gründungszuschüsse

Höhe ALG 1 monatlich	Grundförderung in den ersten 9 Monaten	zusätzliche Aufbauförderung
500	7200	9000
600	8100	9900
700	9000	10800
800	9900	11700
900	10800	12600
1000	11700	13500
1100	12600	14400
1200	13500	15300
1300	14400	16200
1400	15300	17100
1500	16200	18000
1600	17100	18900
1700	18000	19800
1800	18900	20700
1900	19800	21600
2000	20700	22500
2100	21600	23400